

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

813

Nr. 28	München, den 31. Dezember	1985
Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	814
20. 12. 1985	Gesetz zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (AGBERzGG) 2170-3-A	815
20. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-K	816
20. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes 753-7-I	816
20. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	817
20. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (Nachtragshaushaltsgesetz 1986) 630-5-F	818
17. 12. 1985	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung 2030-2-26-F	823
17. 12. 1985	Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz (ZustVBERzGG) 2170-3-1-A	823
17. 12. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befugnisse der Stadt Ingolstadt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsrecht 454-1-1-I	824
17. 12. 1985	Verordnung über die Schiedsstellen für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze (SchiedKrPflV) 2126-9-1-2-A	825
17. 12. 1985	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330-16-I	827
17. 12. 1985	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751-1-U/805-2-A	828
5. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-E	832
6. 12. 1985	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Familienforschung 2211-6-1-K	833
10. 12. 1985	Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung 7801-2-E	834
12. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung 2233-2-1-K	842
12. 12. 1985	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750-10-W	843
12. 12. 1985	Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen beim Bau des Flughafens München II (Landessondertarif Flughafen München II) 98-3-W	844
13. 12. 1985	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern 2030-3-2-2-I	846
16. 12. 1985	Erste Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung 2132-1-10-I	847
17. 12. 1985	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-56-I	848

2022-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Vom 20. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird „Ehrenbezeichnung Altbürgermeister“ ersetzt durch „Ehrenbezeichnung nach Art. 55 Abs. 4“.

2. Art. 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Dienstherr kann einem früheren ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister), Landrat oder Bezirkstagspräsidenten erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ („Altbürgermeister“), „Altlandrat“ oder „Altbezirkstagspräsident“ zu führen; für frühere Beamte auf Zeit tritt in diesen Fällen die Ehrenbezeichnung an die Stelle der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Bezeichnung. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer nicht würdig erweist.“

3. Art. 134 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Ortszuschlag bis höchstens Stufe 2 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.“

4. Art. 137a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bezirkstagspräsidenten und ihre Hinterbliebenen entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Scheidet ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder ein Bezirkstagspräsident durch Tod aus dem Amt, so erhalten die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 3 als Überbrückungshilfe das Sechsfache der Entschädigung nach Art. 134 in einer Summe. ²Entsprechendes gilt für ehrenamtliche weitere Bürgermeister und für den gewählten Stellvertreter des Landrats oder des Bezirkstagspräsidenten, wenn sie im Zeitpunkt ihres Ablebens den ersten Bürgermeister, den Landrat oder den Bezirkstagspräsidenten ohne Unterbrechung länger als sechs Monate vertreten haben.“

5. Art. 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Einem Bürgermeister kann für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligt werden, wenn er außer einem Übergangsgeld keine Versorgung aus dieser Tätigkeit erhält, sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre bekleidet und entweder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. ²Einem ersten Bürgermeister ist Ehrensold zu gewähren, wenn er mindestens zwölf Jahre lang das Amt des ersten Bürgermeisters in derselben Gemeinde bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet und wenn die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Ein Rest von mehr als sechs Monaten zählt als volles Jahr.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Soweit Ehrensold nach Absatz 1 Satz 2 zu gewähren ist, beträgt er ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung (Art. 134 Abs. 2), höchstens monatlich 1200 Deutsche Mark. ²Im übrigen darf der Ehrensold monatlich 950 Deutsche Mark nicht übersteigen. ³Der Ehrensold des Ehegatten nach Absatz 2 Satz 2 beträgt 60 v. H. des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages. ⁴Übergangsgeld oder Überbrückungshilfe werden auf den Ehrensold angerechnet. ⁵Art. 60 gilt entsprechend. ⁶Der Ehrensold ist monatlich im voraus zu zahlen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Der Ehrensold und die Höchstgrenzen des Absatzes 3 nehmen an allgemeinen Änderungen der in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen der Besoldungsordnungen A und B festgelegten Beträge mit dem gleichen Vomhundertsatz teil. ²Wird der Ehrensold nicht im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden gezahlt, so ist bei der Berechnung nach Absatz 3 Satz 1 so zu verfahren, als hätte die zuletzt bezogene Entschädigung an den nachfolgenden allgemeinen Änderungen entsprechend Satz 1 teilgenommen.“

6. Nach Art. 138 wird folgender Art. 138a eingefügt:

„Art. 138a

¹Die Bestimmungen über den Ehrensold nach Art. 138 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten für Bezirkstagspräsidenten im Ehrenbeamtenverhältnis und ihre Hinterbliebenen entsprechend. ²Amtszeiten sind die als Bezirkstagspräsident im Ehrenbeamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten. ³Zeiten, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Oktober 1978 auf Grund einer Wahl als ehrenamtlicher Bezirkstagspräsident in demselben

Bezirk zurückgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. ⁴Ist ein Bezirkstagspräsident innerhalb dreier Monate nach dem Zusammentritt des neu gewählten Bezirkstags in sein Amt gewählt worden, so gilt als Beginn seiner Amtszeit der Beginn der Wahlzeit des Bezirkstags. ⁵Der Ehrensold darf monatlich 1400 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2170-3-A

**Gesetz
zur Ausführung des
Bundeserziehungsgeldgesetzes
(AGBERzGG)**

Vom 20. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Angelegenheiten des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl I S. 2154) ist auch das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

Art. 2

In Streitigkeiten nach §§ 1 bis 12 BERzGG sind die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit mit Ausnahme des § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des § 18 BERzGG zuständige Stelle zu bestimmen.

Art. 4

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2220-4-K

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 20. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften - Kirchensteuergesetz - KirchStG - (BayRS 2220-4-K) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen- und der Kirchenlohnsteuer ist die Einkommen- und Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

753-7-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 20. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (BayRS 753-7-I) wird jeweils das Datum „31. Dezember 1985“ durch „31. Dezember 1990“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 20. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 (GVBl S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird „und den Bevölkerungszuwachs“ gestrichen.
2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet.“
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
3. Art. 3a wird aufgehoben.
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Nummer 2 „21,80“ ersetzt durch „23,40“;
erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
„3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 23,40 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,“;

wird in Nummer 4 „43,90“ ersetzt durch „46,80“.

b) In Absatz 3 wird „0,24“ ersetzt durch „0,27“.

6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.“

7. In Art. 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Träger von Gesundheitsämtern, die nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnehmen, erhalten 30 v. H. des Betrages nach Satz 1.“

Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

8. In Art. 10 Satz 1 werden die Worte „im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen“ gestrichen.

9. In Art. 10b Abs. 2 wird „§ 22 Abs. 1 Satz 2 KHG“ ersetzt durch „§ 9 KHG in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung vom 20. Dezember 1984, BGBl I S. 1716)“.

10. Art. 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²§ 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft. ³Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 20. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

630-5-F

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 1985 und 1986
(Nachtragshaushaltsgesetz 1986)

Vom 20. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1985/1986

Das **Haushaltsgesetz 1985/1986** vom 4. April 1985 (GVBl S. 79) wird für das Haushaltsjahr 1986 wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1986 wird die Zahl

„40 424 483 400 DM“

durch die Zahl

„40 826 978 400 DM“

ersetzt. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl

„3 561 300 000 DM“

durch die Zahl

„3 456 950 000 DM“

ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl

„267 300 000 DM“

durch die Zahl

„262 300 000 DM“

ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dabei können die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. ²Für beurlaubte Beamte (Richter) können an Stelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen im Haushaltsplan

oder durch das Staatsministerium der Finanzen in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.“

c) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Soweit sich durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes für Beamte des einfachen Dienstes Verbesserungen in der Zuordnung zu den Ämtern ergeben, gelten die erforderlichen Stellenhebungen als bewilligt.“

4. In Art. 6a Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 wird die Zahl „2090“ durch die Zahl „1920“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „Art. 6a“ durch die Worte „Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1983/1984 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1986“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Deutschen Museum in München an einer Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 326 der Gemarkung Oberschleißheim zu rd. 0,96 ha ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbau-recht einzuräumen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH an den Grundstücken Flurst. Nrn. 6176 und 6178, je Gemarkung München, Sektion IV an der Erzgießerei-/Kreittmayrstraße zu insgesamt 0,1870 ha ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbau-recht einzuräumen.“

6. Die Nummer 11 der Anlage „Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1985/1986“ wird wie folgt geändert:

Nach den Haushaltsstellen „05 04 TG 89 und 91,“ werden die Haushaltsstellen „05 05/685 03 und 892 01,“ eingefügt.

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Freistaat Bayern

Anlage

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 1986 Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		bisheriger Betrag 1986 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (-) Tsd. DM	neuer Betrag 1986 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat.....	275,7	- , -	275,7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	902,0	- , -	902,0
03	Staatsministerium des Innern.....	779 118,2	+ 46 075,0	825 193,2
04	Staatsministerium der Justiz.....	691 085,5	- 17 000,0	674 085,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 739 554,1	+ 672,2	1 740 226,3
06	Staatsministerium der Finanzen.....	573 749,1	+ 3 550,0	577 299,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	198 017,3	- , -	198 017,3
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	625 691,7	- , -	625 691,7
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	447 294,0	- 27 350,0	419 944,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	224 262,8	+ 9 745,8	234 008,6
11	Oberster Rechnungshof.....	21,7	- , -	21,7
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten.....	103,5	- , -	103,5
13	Allgemeine Finanzverwaltung.....	35 138 545,6	+ 384 302,0	35 522 847,6
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen.....	5 862,2	+ 2 500,0	8 362,2
	Summe	40 424 483,4	+ 402 495,0	40 826 978,4

Teil I: Haushaltsübersicht 1986

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-) Tsd. DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
bisheriger Betrag 1986 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (-) Tsd. DM	neuer Betrag 1986 Tsd. DM		bisheriger Betrag 1986 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (-) Tsd. DM	neuer Betrag 1986 Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
94 331,8	-,-	94 331,8	- 94 056,1	0,0	-,-	0,0	01
62 334,6	-,-	62 334,6	- 61 432,6	70 000,0	-,-	70 000,0	02
5 660 713,8	+ 65 914,0	5 726 627,8	- 4 901 434,6	1 226 833,0	+ 212 475,0	1 439 308,0	03
1 452 636,2	- 6 455,0	1 446 181,2	- 772 095,7	72 450,0	-,-	72 450,0	04
11 829 676,2	+ 114 102,4	11 943 778,6	- 10 203 552,3	457 357,0	+ 13 250,0	470 607,0	05
1 889 063,8	+ 2 062,8	1 891 126,6	- 1 313 827,5	59 800,0	-,-	59 800,0	06
906 291,5	+ 25 300,0	931 591,5	- 733 574,2	380 500,0	+ 77 250,0	457 750,0	07
1 550 441,4	+ 43 400,0	1 593 841,4	- 968 149,7	425 060,0	+ 22 190,0	447 250,0	08
525 736,0	+ 1 000,0	526 736,0	- 106 792,0	14 200,0	+ 100,0	14 300,0	09
1 189 793,7	+ 22 623,0	1 212 416,7	- 978 408,1	200 690,0	+ 12 510,0	213 200,0	10
22 451,9	-,-	22 451,9	- 22 430,2	0,0	-,-	0,0	11
5 243,5	-,-	5 243,5	- 5 140,0	0,0	-,-	0,0	12
14 944 655,4	+ 109 826,8	15 054 482,2	+ 20 468 365,4	1 065 800,0	+ 3 200,0	1 069 000,0	13
291 113,6	+ 24 721,0	315 834,6	- 307 472,4	89 441,0	+ 11 390,0	100 831,0	14
40 424 483,4	+ 402 495,0	40 826 978,4	-,-	4 062 131,0	+ 352 365,0	4 414 496,0	

2030-2-26-F

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des Art. 88 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§§ 5a, 10a, 10b und § 11 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen – Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuSchV – (BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1983 (GVBl S. 384), werden aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind in den Fällen, in denen das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren wird, die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften anzuwenden.

München, den 17. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2170-3-1-A

Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz (ZustVBERzGG)

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl I S. 2154) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Versorgungsämter führen den Ersten Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes aus. ²Sie führen dabei die Bezeichnung „Familienkasse“.

(2) ¹Zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat der Berechtigte weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes, ist das Versorgungsamt München I zuständig, wenn sich der Sitz des Arbeitgebers oder der obersten Dienstbehörde in Bayern befindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

454-1-1-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Befugnisse der Stadt Ingolstadt
zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehrsrecht**

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung über Befugnisse der Stadt Ingolstadt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsrecht vom 27. März 1984 (GVBl S. 98), geändert durch Verordnung vom 16. April 1985 (GVBl S. 101), wird „31. Dezember 1985“ durch „31. März 1986“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1985 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1986 außer Kraft.

München, den 17. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2126-9-1-2-A

Verordnung über die Schiedsstellen für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze (SchiedKrPflV)

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S. 1716), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.,
der AOK-Landesverband Bayern,
der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern,
der Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,
die Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern,
der Landesausschuß Bayern des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
der Landesausschuß Bayern des Verbandes der Arbeiter-Ersatzkassen e.V.,
die Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München - und
der Landesausschuß Bayern des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
bilden eine Schiedsstelle für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie eine Schiedsstelle für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 2

¹Jede Schiedsstelle besteht neben dem neutralen Vorsitzenden aus drei Vertretern der Krankenhäuser, zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und einem Vertreter der privaten Krankenversicherung. ²Jeder Vertreter hat zwei Stellvertreter.

§ 3

(1) Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird wirksam, sobald sie sich gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(2) Kommt bis spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode keine Einigung der beteiligten Organisationen über den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zustande, so erfolgt die Bestellung nach § 18a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die Bestellung der Vertreter der beteiligten Organisationen und ihrer Stellvertreter wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle (§ 8) bekanntgegeben worden sind.

§ 4

(1) ¹Die Amtsperiode der Schiedsstellen beträgt jeweils zwei Kalenderjahre. ²Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 1986.

(2) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen sie jedoch die Geschäfte weiter. ²Dies gilt auch für die während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder.

(3) Erneute Bestellung ist möglich.

§ 5

(1) ¹Die beteiligten Organisationen können gemeinsam den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter abberufen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung aus wichtigem Grund den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) ¹Jede beteiligte Organisation kann jederzeit ihre Vertreter und Stellvertreter abberufen; für die Abberufung der Vertreter der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gilt Absatz 1 sinngemäß. ²Die Abberufung ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. ³Sie wird mit dem Eingang der Mitteilung wirksam.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle können jederzeit ihr Amt niederlegen.

(2) ¹Die Niederlegung des Amtes ist der für die Bestellung zuständigen Organisation gegenüber zu erklären; diese hat den Vorsitzenden zu benachrichtigen. ²Die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden ist der Geschäftsstelle (§ 8) gegenüber zu erklären; diese hat die beteiligten Organisationen und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zu benachrichtigen.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter.

§ 7

¹Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. ²Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend. ³Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 8

¹Die Geschäfte der Schiedsstellen werden abwechselnd für jeweils zwei Kalenderjahre bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und dem AOK-Landesverband Bayern geführt (Geschäftsstellen). ²Am 1. Januar 1986 beginnt die Bayerische Krankenhausgesellschaft mit der Führung der Geschäfte der Schiedsstelle für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und der AOK-Landesverband Bayern mit der Führung der Geschäfte der Schiedsstelle für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 9

¹Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Vertragsparteien (§ 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz) die Festsetzung der Pflegesätze bei der Geschäftsstelle (§ 8) schriftlich beantragt. ²Im Antrag sollen die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen und die Bereiche angegeben werden, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

§ 10

(1) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlaßt die Ladung der Beteiligten.

(2) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien zu laden sind. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. ³Es kann auch in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

(3) Die Schiedsstelle bedient sich aller Beweismittel, die sie für erforderlich hält.

§ 11

¹Für die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle gelten § 41 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 42 und 43 sowie § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend. ²Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Betroffenen und die vorangegangene Tätigkeit im Pflegesatzverfahren als Bevollmächtigter oder als Beistand einer Vertragspartei berechtigen nicht zur Ablehnung. ³Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. ⁴Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle ohne das abgelehnte Mitglied, an dessen Stelle sein Stellvertreter an der Beratung und Beschlußfassung über die Ablehnung teilnimmt. ⁵Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein Stellvertreter am Verfahren teil.

§ 12

(1) ¹Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sie oder ihre Stellvertreter anwesend sind. ²Wird die Schiedsstelle zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Pflegesatzfestsetzung zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertragsparteien.

§ 13

Die Entscheidung der Schiedsstelle, mit der ein Pflegesatz festgesetzt wird (Schiedsspruch), ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Vertragsparteien unverzüglich bekanntzugeben.

§ 14

(1) ¹Für das Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren in Höhe von fünftausend bis fünfzehntausend Deutsche Mark und Auslagen entsprechend Art. 12 und 13 des Kostengesetzes erhoben. ²Die Gebühr setzt der Vorsitzende nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest.

(2) Die Kosten werden fällig, sobald die Schiedsstelle den Pflegesatz festgesetzt oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(3) Die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 15

¹Die Kosten des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Schiedsstelle, die nach Abzug der zu zahlenden Gebühren und Auslagen (§ 14) verbleiben, tragen zur einen Hälfte die Bayerische Krankenhausgesellschaft, zur anderen Hälfte die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Verband der privaten Krankenversicherung. ²Die Organisationen der Krankenversicherung vereinbaren die Verteilung der auf sie nach Satz 1 entfallenden Kosten; kommt eine Einigung nicht zustande, regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Verteilung. ³§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Bundespflegesatzverordnung bleibt unberührt.

§ 16

¹Die Geschäftsstelle (§ 8) gewährt den Mitgliedern der Schiedsstelle

1. Reisekosten gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz nach der Reisekostenstufe C,
2. Pauschbeträge für sonstige Barauslagen und für Zeitversäumnis.

²Die Pauschbeträge setzen die beteiligten Organisationen einvernehmlich fest. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zu unterrichten.

§ 17

Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 18

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung bedarf.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2330-16-I

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1276), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „für die vor dem 1. Januar 1989 endenden Leistungszeiträume (§ 4 Abs. 1 und 4 AFWoG)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 2 bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinn des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl I

S. 553), keine Kostenansätze für Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung und keine Zuschläge und Vergütungen im Sinn der §§ 26 und 27 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl I S. 579); sie enthalten jedoch die Kostenansätze für kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung und den Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen, die nur für einen Teil der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit entstehen (§ 26 Abs. 5 der Neubaumietenverordnung 1970).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

751-1-U
805-2-A

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565) und des Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (BayRS 1102-3-U) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften - AtZustV - (BayRS 751-1-U) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es entscheidet in den Fällen der §§ 7 und 7a des Atomgesetzes bei Energieanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Landessammelstellen

¹Für die Errichtung und den Betrieb von Landessammelstellen im Sinn des § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes für die Zwischenlagerung der in Bayern angefallenen radioaktiven Abfälle ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. ²Es kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter bedienen.“

4. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Strahlenschutzverordnung“ eingefügt: „(StrlSchV)“.

5. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des § 41 Abs. 1 StrlSchV bedarf die Genehmigung der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zuständige Stellen
im Sinn des § 66 Abs. 1 Satz 4 und
des § 71 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV

Zuständige Stelle im Sinn des § 66 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz, zuständige Stelle im Sinn des § 71 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV das Landesinstitut für Arbeitsmedizin.“

7. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vorläufige“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zuständige Behörden im Sinn
der Röntgenverordnung

Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung ergeben sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (BayRS 805-2-A) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens - ArbSprV - (BayRS 805-2-A), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1985 (GVBl S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden nach den Worten „des Art. 6 des Energierechtsvollzugsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Art. 5 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (BayRS 1102-3-U)“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „(Art. 74 Nrn. 4a und 12 des Grundgesetzes,“ in Satz 3 nach den Worten „des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts“ jeweils die Worte „sowie der Röntgenverordnung“ eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt I (Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis) wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Röntgenrecht

8.1 Röntgenverordnung

8.2 Atomgesetz“

b) Dem Verzeichnis wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8.	Röntgenrecht		
8.1	Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl I S. 2905)		
8.1.1	§ 3 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung	GAA
8.1.2	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	StMAS
8.1.3	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 vorliegen	GAA
8.1.4	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Erteilung einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung über den Strahlenschutz	StMI*)
8.1.5	§ 4 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung	GAA
8.1.6	§ 4 Abs. 5 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	GAA
8.1.7	§ 4 Abs. 6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	GAA
8.1.8	§ 5 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers	GAA
8.1.9	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
8.1.10	§ 6 Abs. 2	Untersagung der geschäftsmäßigen Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	GAA
8.1.11	§ 7 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung von Röntgen- oder Störstrahlern oder von Hoch- oder Vollschutzgeräten	StMAS
8.1.12	§ 7 Abs. 2	Entscheidung über die Bauartzulassung von Röntgen- oder Störstrahlern oder von Hoch- oder Vollschutzgeräten	StMAS
8.1.13	§ 8 Abs. 2 Satz 3	Feststellung, ob ein ausreichender Strahlenschutz gewährleistet ist	StMAS
8.1.14	§ 11 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung der für den Strahlenschutz Verantwortlichen	GAA
8.1.15	§ 11 Abs. 3	Entscheidung darüber, ob eine Person als für den Strahlenschutz Verantwortlicher anzusehen ist	GAA
8.1.16	§ 13 Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Meßanordnungen zum Anschluß von Dosimetern	StMAS
8.1.17	§ 13 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Anschlußmessung und der Wiederholungen	GAA
8.1.18	§ 13 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme und Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Anschlußmessung und der Wiederholungen	GAA
8.1.19	§ 15 Abs. 4	Festlegung von Kontroll- und Überwachungsbereichen	GAA

*)Das StMI kann im Einvernehmen mit dem StMAS die zuständige Stelle bestimmen.

8.1.20	§ 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b	Gestattung des Betriebs einer Röntgen- einrichtung außerhalb eines Röntgen- raumes	GAA
8.1.21	§ 18 Abs. 8	Gestattung, den Aufenthalt von weiteren Personen im Kontrollbereich zu erlauben	GAA
8.1.22	§ 20 Abs. 1 Nr. 2	Festlegung der Fachkundeprüfung	StMAS
8.1.23	§ 21 Abs. 3	Genehmigung der Anwendung von Röntgen- strahlen auf den lebenden Menschen in besonderen Fällen	StMAS
8.1.24	§ 29 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Aufbewahrung der Auf- zeichnungen über Röntgenbehandlungen und Bestimmung des Aufbewah- rungsortes	LAM
8.1.25	§ 30 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgen- strahlen auf Tiere durch andere Per- sonen	GAA
8.1.26	§ 33 Abs. 2 Satz 2	Entscheidung über die Anrechnung von Strahlendosen	GAA
8.1.27	§ 36 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Dosis- überschreitungen	GAA
8.1.28	§ 37 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	GAA
8.1.29	§ 38	Anordnung von Überprüfungen einer Röntgeneinrichtung oder eines genehmi- gungsbedürftigen Störstrahlers	GAA
8.1.30	§ 39 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung einer Stelle, die die Mes- sung in Ausnahmefällen vorzunehmen hat	GAA
8.1.31	§ 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Verlangen der Vorlage, Entgegennahme und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	GAA
8.1.32	§ 40 Abs. 2	Ausgabe und Auswertung von Dosime- tern (Meßstelle)	Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München
8.1.33	§ 40 Abs. 5 Satz 1	Verlangen der Hinterlegung von Mittei- lungen und Aufzeichnungen	GAA
8.1.34	§ 40 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen	GAA
8.1.35	§ 40 Abs. 7	Festlegung einer Ersatzdosis	GAA
8.1.36	§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2	Festsetzung von kürzeren Zeiträumen für die Wiederholung der Belehrung, Verlangen der Vorlage von Aufzeichnun- gen	GAA
8.1.37	§ 42 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	StMAS
8.1.38	§ 43 Satz 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Be- scheinigungen	GAA
8.1.39	§ 44	Entscheidung über die Beschäftigung	GAA
8.1.40	§ 45 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige bei Besorg- nis der Dosisüberschreitung	GAA
8.1.41	§ 45 Abs. 2 Satz 1	Gestattung der Weiterbeschäftigung	GAA
8.1.42	§ 45 Abs. 2 Satz 3	Gestattung, von der Einhaltung der Vor- schrift des § 32 Abs. 2 abzusehen	GAA
8.1.43	§ 46 Abs. 1	Anordnungen von ärztlichen Unter- suchungen	GAA
8.1.44	§ 46 Abs. 2	Anordnung über die Weiterbeschäfti- gung von beruflich strahlenexponierten Personen	GAA

- 8.1.45 § 47 Entgegennahme der Unfall- und Schadensanzeigen GAA
- 8.2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), soweit die Röntgenverordnung in Betracht kommt
- 8.2.1 § 19 Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung GAA“.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZustVRöV – (BayRS 751-3-U),
2. die Verordnung über die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle vom 14. Mai 1985 (GVBl S. 184).

München, den 17. Dezember 1985

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7842-6-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über eine Umlage für Milch**

Vom 5. Dezember 1985

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 3. Mai 1983 (GVBl S. 221) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547) beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1986 0,30 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2211-6-1-K

Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Familienforschung

Vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus - soweit die Fachabteilung „Familienforschung“ betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung - folgende Verordnung:

§ 1

¹Das Staatsinstitut für Frühpädagogik erhält die Bezeichnung „Staatsinstitut für Frühpädagogik und Familienforschung“. ²Das Staatsinstitut besteht aus der allgemeinen Abteilung und den beiden Fachabteilungen „Frühpädagogik“ und „Familienforschung“. ³Es untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das die für die Organisation und die Verwaltung erforderlichen Anordnungen trifft. ⁴Die Fachaufsicht über die Abteilung „Familienforschung“ liegt beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 2

(1) ¹Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Familienforschung arbeitet in enger Verbindung mit der Praxis, den Hochschulen und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. ²Seine Aufgabe ist die ständige Weiterentwicklung der Frühpädagogik und der Familienforschung.

(2) ¹Seine Tätigkeit beruht auf Analyse, Dokumentation und Auswertung von Forschungsarbeiten, Forschungsergebnissen, Forschungsmethoden und Statistiken. ²Die wissenschaftliche Arbeit des Staatsinstituts wird entsprechend den wissenschaftlichen Standards durchgeführt. ³Nach außen wirkt das Staatsinstitut durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Veröffentlichungen, Vorträge sowie Durchführung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Tagungen und Kolloquien.

§ 3

Zu den Aufgaben der Fachabteilung Frühpädagogik zählen:

1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf den Gebieten der Anthropologie, der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik der

frühen Kindheit unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen des Elementarbereichs,

2. Entwicklung, Überprüfung und Übertragung von Hilfen und Anregungen zur pädagogischen Praxis für Kinder im Elementarbereich und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen,
3. Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Familie, Schule und anderen Einrichtungen,
4. Entwicklung und Überprüfung von Hilfen zur Förderung der Aus- und Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte insbesondere für den Elementarbereich.

§ 4

Zu den Aufgaben der Fachabteilung Familienforschung zählen:

1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung in bezug auf die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Familie,
2. Erforschung des Familienzyklus, des Zusammenlebens der Generationen, der Veränderung von Familienstrukturen, des Erziehungsverhaltens und der Auswirkungen von Arbeitswelt und Medien auf die Familie,
3. Untersuchung familiärer Konflikte, Krisen und Sondersituationen sowie Entwicklung vorbeugender und unterstützender Hilfsangebote zur Stärkung der Familie,
4. Wissenschaftliche Beratung und Begleitung bei der Durchführung und Überprüfung familienbezogener, familienberatender und familienergänzender Einrichtungen und Maßnahmen.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik (BayRS 2211-6-1-K) außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

7801-2-E

Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 10. Dezember 1985

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben der staatlichen Landwirtschaftsberatung nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft und die Aufgaben der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden wahrgenommen von

1. den Ämtern für Landwirtschaft,
2. den Ämtern für Landwirtschaft und Gartenbau,
3. den Ämtern für Landwirtschaft und Bodenkultur,
4. den Ämtern für Landwirtschaft und Tierzucht,
5. den Tierzuchtämtern.

(2) Als Sammelbezeichnung für die Ämter für Landwirtschaft, Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau, Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur und Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht wird die Bezeichnung „Ämter für Landwirtschaft“ verwendet.

§ 2

(1) Name, Sitz und Amtsbereich der errichteten Ämter sowie Name und Sitz der Dienststellen sind in der **Anlage** festgelegt.

(2) In der Anlage ist ferner bestimmt, mit welchen Ämtern und Dienststellen Landwirtschaftsschulen verbunden sind.

§ 3

(1) Die vorgenannten Ämter unterstehen den Regierungen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt

1. über die Tierzuchtämter und die Bereiche Tierzucht der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. über die Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau Bamberg des Amtes für Landwirtschaft und Gartenbau Bamberg der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
3. über die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn des Amtes für Landwirtschaft Lindau der Landesanstalt für Fischerei.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung (BayRS 7801-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1983 (GVBl S. 106), außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Anlage

I. Ämter für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschulen

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberbayern			
1. Altötting in Neuötting	Altötting		
2. Dachau	Dachau		
3. Ebersberg	Ebersberg		
4. Erding	Erding		
5. Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck		
6. Landsberg	Landsberg a. Lech		
7. Laufen	Berchtesgadener Land		
8. Miesbach	Miesbach		
9. Moosburg	Freising		
10. Mühldorf	Mühldorf a. Inn		
11. München	München München (S)		
12. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm		
13. Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen		
14. Weilheim	Weilheim-Schongau Garmisch-Partenkirchen Starnberg		Starnberg
15. Wolfratshausen	Bad Tölz-Wolfratshausen		
Niederbayern			
16. Abensberg	Kelheim		
17. Eggenfelden	Rottal-Inn	Pfarrkirchen	
18. Landau	Dingolfing-Landau		
19. Landshut	Landshut Landshut (S)		
20. Straubing-Bogen in Straubing	Straubing-Bogen Straubing (S)		
21. Waldkirchen*)	Freyung-Grafenau		
Oberpfalz			
22. Amberg	Amberg-Sulzbach Amberg (S)		
23. Cham	Cham		
24. Nabburg	Schwandorf		
25. Neumarkt	Neumarkt i. d. OPf.		
26. Tirschenreuth	Tirschenreuth		
27. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)		

*) ohne Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberfranken			
28. Coburg	Coburg Coburg (S)		
29. Forchheim	Forchheim		
30. Kronach*)	Kronach		
31. Kulmbach	Kulmbach		
32. Münchberg	Hof Hof (S)		
33. Staffelstein*)	Lichtenfels		
34. Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
Mittelfranken			
35. Hersbruck	Nürnberger Land		
36. Höchstadt*)	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S)		
37. Roth	Roth Schwabach (S)		
38. Uffenheim	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Neustadt a. d. Aisch	
39. Weißenburg	Weißenburg-Gunzenhausen		Beratungsstel- le Mittel- fränkisches Seengebiet in Gunzenhausen
Unterfranken			
40. Aschaffenburg	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg		Miltenberg
41. Bad Kissingen*)	Bad Kissingen		
42. Bad Neustadt	Rhön-Grabfeld		
43. Hofheim*)	Haßberge		
44. Karlstadt*)	Main-Spessart		
45. Kitzingen	Kitzingen		
46. Schweinfurt	Schweinfurt Schweinfurt (S)		
Schwaben			
47. Friedberg	Aichach-Friedberg		
48. Krumbach	Günzburg		
49. Kempten	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S)	Immenstadt	
50. Lauingen	Dillingen a. d. Donau		

*) ohne Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
51. Lindau*)	Lindau (Bodensee)		Staatliche Fischbrut- anstalt Nonnenhorn
52. Mindelheim mit Landwirt- schaftsschule Unterallgäu	Unterallgäu Memmingen (S)	Memmingen mit Landwirt- schaftsschule Unterallgäu, Zweigstelle Memmingen	
53. Nördlingen 54. Weißenhorn	Donau-Ries Neu-Ulm		

*) ohne Landwirtschaftsschule

II. Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau mit Landwirtschaftsschulen

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberfranken 1. Bamberg	Bamberg Bamberg (S) Regierungsbezirk Oberfranken nur Abteilung Gartenbau		Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau
Mittelfranken 2. Fürth	Fürth Fürth (S) Nürnberg (S) Regierungsbezirk Mittelfranken nur Abteilung Gartenbau		

III. Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur mit Landwirtschaftsschulen

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Bodenkultur	mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberbayern				
1. Ingolstadt	Eichstätt Ingolstadt (S)	Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeld- bruck Neuburg- Schroben- hausen Pfaffenhofen a. d. Ilm		
2. Wasserburg	Rosenheim Rosenheim (S)	Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz- Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch- Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim- Schongau	Rosenheim	
Niederbayern				
3. Deggendorf	Deggendorf	Regierungs- bezirk Niederbayern		
Oberpfalz				
4. Regensburg	Regensburg Regensburg (S)	Regierungs- bezirk Oberpfalz		
Oberfranken				
5. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S)	Regierungs- bezirk Oberfranken		
Mittelfranken				
6. Ansbach	Ansbach Ansbach (S)	Regierungs- bezirk Mittelfranken	Dinkelsbühl Rothenburg ob der Tauber	
Unterfranken				
7. Würzburg	Würzburg Würzburg (S)	Regierungs- bezirk Unterfranken		

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Bodenkultur	mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Schwaben				
8. Augsburg in Stadtbergen	Augsburg Augsburg (S)	Regierungs- bezirk Schwaben (ohne Boden und Landschafts- pflege)	Schwab- münchen	
9. Kaufbeuren	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	Regierungs- bezirk Schwaben (nur Boden und Landschafts- pflege)		

IV. Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht mit Landwirtschaftsschulen

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Tierzucht	mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberbayern				
1. Traunstein	Traunstein	Traunstein Berchtesgadener Land	Rotthalmünster	
Niederbayern				
2. Passau-Rotthal- münster*) in Passau	Passau Passau (S)	Passau Passau (S)		
3. Regen	Regen	Regen Freyung- Grafenau Deggendorf		

*) Landwirtschaftsschule Passau

V. Tierzuchtämter

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen
Oberbayern		
1. Miesbach	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)	
2. Mühldorf	Mühldorf a. Inn Altötting Ebersberg Erding	
3. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising München München (S) Neuburg-Schrobenhausen	München
4. Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg	
Niederbayern		
5. Landshut	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)	
Oberpfalz		
6. Regensburg	Regensburg Regensburg (S) Cham Neumarkt i. d. OPf. Schwandorf	
7. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S) Amberg-Sulzbach Amberg (S) Tirschenreuth	
Oberfranken		
8. Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken	Coburg
Mittelfranken		
9. Ansbach	Regierungsbezirk Mittelfranken	
Unterfranken		
10. Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken	Bad Neustadt

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen
Schwaben 11. Allgäu in Kempten 12. Wertingen	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen (S) Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm	Kaufbeuren

2233-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Schulen für Behinderte in Bayern (Sondervolksschulordnung – SVSO) vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, ber. S. 1139) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „und“ ein Komma und die Worte „wenn muttersprachlicher Unterricht besucht wird,“ eingefügt.
2. § 49 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Nummer 17 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Fach Englisch“ durch die Worte „in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „März“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Teilnehmer, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, stellt das Staatsministerium für das

Fach Arbeitslehre Aufgaben, die den Lehrplan der Jahrgangsstufe 9 der jeweiligen Schulart berücksichtigen. ²Die Aufgaben werden für diese Teilnehmer von zwei Lehrern der jeweiligen Schulart bewertet.“

5. Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Befreiung vom Unterricht in der deutschsprachigen Klasse findet nicht statt; in der Hauptschulstufe kann an Stelle des Unterrichts im Fach Englisch auch Unterricht im Fach Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch erteilt werden.“
- b) In Nummer 7.4 werden nach dem Wort „Schulchor“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Instrumentalspiel“ die Worte „und Schulgarten“ angefügt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

750-10-W

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750-2-W), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (BayRS 750-10-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Hat der Abgabepflichtige einen Dritten an der Bewilligung beteiligt, so kann das Oberbergamt auf Antrag zulassen, daß dieser die Förderabgabevoranmeldung und die Förderabgabeklarung im Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen abgibt und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet, sofern er die abgaberechtlichen Verpflichtungen des Bundesberggesetzes und dieser Verordnung durch Erklärung gegenüber dem Oberbergamt übernimmt. ²Die Verpflichtungen des Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Im Fall des § 2 Abs. 5 kann das Oberbergamt die Förderabgabe auch mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 40 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 120 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Oberbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.“

4. In § 14, § 20 und § 25 werden jeweils die Worte „31. Dezember 1985“ durch die Worte „31. Dezember 1986“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

98-3-W

**Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen
beim Bau des Flughafens München II
(Landessondertarif Flughafen München II)**

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl I S. 256) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/86 vom 27. November 1985 (BANz Nr. 224), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BayRS 923-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Für Beförderungen loser Erdbaumaterialien, insbesondere von Humus, Kies (trocken oder naß) und Flinz, die mechanisch geladen und durch Abkippen entladen werden, im allgemeinen Güternahverkehr dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen und gewährt werden. ²Diese Verordnung gilt für Beförderungen durch Lastkraftwagen ohne Anhänger innerhalb des Baugeländes des Flughafens München II auf Entfernungen bis 12 Kilometer. ³Der Landessondertarif schüttbare Güter (BayRS 98-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1985 (GVBl S. 26), findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Tarifsätze

(1) ¹An Stelle der Richtsätze des GNT gelten die Tarifsätze der **Anlage** zu dieser Verordnung. ²Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.

(2) Die Tarifsätze werden nach der kürzesten Verbindung zwischen der Be- und Entladestelle berechnet.

(3) ¹In den Tarifsätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. ²Den vorgeschriebenen Entgelten ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die ausgeführte Leistung entfällt. ³Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 3

Rechtsvorschriften des GNT

Die auf die Anwendung der Tafel III des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften in den §§ 8 und 14 GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Nachprüfung

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte unterliegen der Nachprüfung durch eine im Freistaat Bayern ansässige und gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 und § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassene Frachtenprüfstelle als Abrechnungsstelle.

(2) Die Unternehmer haben der Stelle, die sie mit der Nachprüfung der Abrechnung beauftragen, bis spätestens zum 10. eines jeden Monats zwei Rechnungsdurchschriften der Originalrechnungen aus dem Vormonat vorzulegen, auf denen der Auftraggeber die Übereinstimmung mit der Originalrechnung bestätigt hat.

(3) ¹Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ein Abweichen des Beförderungsentgeltes vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. ²Die Unterschiedsberechnung wird von der Abrechnungsstelle den Beteiligten übersandt.

(4) Die mit der Nachprüfung der Rechnungen befaßten Personen dürfen Geschäfts- und Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Nachprüfung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

(5) Die Frachtenprüfstellen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 Nr. 1 GüKG in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GüKG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Rechnungsdurchschriften nicht vorlegt.

§ 6

Änderung des Landessondertarifs
schüttbare Güter

Die **Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern - Landes-**

sondertarif schüttbare Güter – (BayRS 98-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1985 (GVBl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Landessondertarif schüttbare Güter)“;

2. in Anlage 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Zementklinker;

5. Müllverbrennungsschlacke, Hochofenschlacke.“

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. ²Die §§ 1 bis 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

München, den 12. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

Anlage

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tarifsatz pro m ³ Rauminhalt der Ladung DM
0,5	1,42
1	1,55
1,5	1,71
2	2,01
2,5	2,35
3	2,73
3,5	3,19
4	3,58
4,5	4,03
5	4,43
6	4,99
7	5,55
8	6,11
9	6,67
10	7,23
11	7,79
12	8,35

2030-3-2-2-I

Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (einschließlich der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern oder der ihm nachgeordneten Behörden der inneren Verwaltung stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). ²Regelungen für besondere Bereiche in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Bereiche,
in denen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG
bewilligt werden können

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern liegt in allen Laufbahnen der Beamten eine Ausnahmesituation vor, in der ein dringendes öffentliches Interesse besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen (Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG). ²Das gilt nicht für die staatlichen ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Dienste, den ärztlichen Dienst an kommunalen Gesundheitsämtern sowie den staatlichen und kommunalen gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst.

§ 3

Ausschluß von Teilzeitbeschäftigung

(1) Im Interesse der Sicherstellung einer geordneten Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wird Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt

1. im Polizeivollzugsdienst,
2. im feuerwehrtechnischen Dienst.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigung kann wegen entgegenstehender dienstlicher Belange nicht bewilligt werden

1. Leitern staatlicher Dienststellen und deren Stellvertretern,
2. Abteilungsleitern in staatlichen Dienststellen,

3. Abteilungsleitern an Landratsämtern (Staats- und Kreisbeamte),
4. geschäftsleitenden Beamten bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

²Im übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Antragstellung

¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Dienstbehörde schriftlich gestellt werden. ²Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 5

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn die vom Beamten beantragte Dauer einen bestimmten Zeitraum erreicht (Mindestbewilligungszeitraum). ²Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung im unmittelbaren Anschluß jeweils ein Jahr.

§ 6

Umfang der Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Die Teilzeitbeschäftigung soll die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, bei der die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit weniger als die Hälfte beträgt, darf nur bewilligt werden, wenn die Bewilligung mit dem Vorbehalt verbunden wird, daß die Ermäßigung von der zuständigen Dienstbehörde aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung unverwertbarer Stellenreste, bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erweitert werden kann, und der Beamte diesem Vorbehalt zustimmt.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung – AzV – BayRS 2030-2-20-F) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(3) ¹Die Verteilung der nach Absatz 2 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage und die

Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. ²Dienstbeginn und Dienstende können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV bestimmt werden. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

§ 7

Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung

¹Die zuständige Dienstbehörde kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Das gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 4 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

§ 8

Zuständigkeiten

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 der **Verordnung über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern** (BayRS 2030-3-2-1-I) werden nach den Worten „die Befugnisse nach“ die Worte „Art. 80a Abs. 5 Satz 1 und“ eingefügt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2132-1-10-I

Erste Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung

Vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen – Überwachungsverordnung – ÜberwV – (BayRS 2132-1-10-I) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Wärmeschutzes“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen; nach dem Wort „Schallschutzes“ wird eingefügt „oder des Gesundheitsschutzes“.
2. In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:
 - „14. Werkfrischmauermörtel und Werk trockenmauermörtel,
 15. kaltgeformte Bleche aus Baustahl im Hochbau.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

1012-2-56-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Erlbach werden aus der Gemeinde Mitterskirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Hirschhorn	Fläche in m ²
1730/1	4
1801/1	24
1805/1	168.

(2) In die Gemeinde Mitterskirchen werden aus der Gemeinde Erlbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Endlkirchen	Fläche in m ²
1170/1	9
1172/1	322
1621/1	10
1624/1	2.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 212 Gemarkung Endlkirchen des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 309 Gemarkung Hirschhorn des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Pleiskirchen, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Geratskirchen wird aus der Gemeinde Pleiskirchen das Flurstück 1579/3 der Gemarkung Wald b. Winhöring mit einer Fläche von 773 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 223 Gemarkung Wald b. Winhöring des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 251 Gemarkung Geratskirchen des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Stammham, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Julbach, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Stammham werden aus der Gemeinde Julbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Julbach	Fläche in m ²
830/10	570
830/13	2 055
830/16	1 503
830/17	515
830/20	2 837
830/23	43
830/27	76.

(2) In die Gemeinde Julbach wird aus der Gemeinde Stammham das Flurstück 212/6 der Gemarkung Stammham mit einer Fläche von 188 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 399 Gemarkung Stammham des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 6 Gemarkung Julbach des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Änderung des Gebiets
des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Pförring wird aus der Stadt Neustadt a. d. Donau das Flurstück 492/2 der Gemarkung Irnsing mit einer Fläche von 154 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungs-nachweisen Nr. 107 Gemarkung Lobsing des Vermessungsamts Ingolstadt und Nr. 164 Gemarkung Irnsing des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Änderung des Gebiets
der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Greding, Landkreis Roth,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Stadt Beilngries wird aus der Stadt Greding das Flurstück 806/1 der Gemarkung Landerzhofen mit einer Fläche von 1134 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Greding wird aus der Stadt Beilngries das Flurstück 39/32 der Gemarkung Wiesenhofen mit einer Fläche von 479 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Roth und der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 42 Gemarkung Wiesenhofen des Vermessungsamts Eichstätt und Nr. 78 Gemarkung Landerzhofen des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 6

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Kirchberg, Landkreis Erding,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Buch a. Erlbach, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Kirchberg werden aus der Gemeinde Buch a. Erlbach 15 Flurstücke der Gemarkung Garnzell mit einer Fläche von 259 081 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Buch a. Erlbach werden aus der Gemeinde Kirchberg die Gemeindeteile Holzhäusl und Weikersting mit einer Fläche von 219 559 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 151 Gemarkung Kirchberg des Vermessungsamts Erding und Nr. 241 Gemarkung Garnzell des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise sind Bestandteile dieser Verordnung. ³Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Gammelsdorf wird aus der Gemeinde Bruckberg das Flurstück 1370/1 der Gemarkung Widdersdorf mit einer Fläche von 35 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freising und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 242 Gemarkung Gammelsdorf des Vermessungsamts Freising und Nr. 204 Gemarkung Widdersdorf des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 8

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Egglkofen, Landkreis Mühldorf a. Inn,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Egglkofen wird aus der Gemeinde Bodenkirchen das Flurstück 1732/2 der Gemarkung Bonbruck mit einer Fläche von 119 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 128 Gemarkung Tegernbach des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn und Nr. 319 Gemarkung Bonbruck des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 9

Änderung des Gebiets
des Marktes Painten, Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In den Markt Painten wird aus der Stadt Hemau das Flurstück 559/1 der Gemarkung Aichkirchen mit einer Fläche von 211 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 124 Gemarkung Neulohe des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt bei dem Vermessungsamt Hemau auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 10

Änderung
des gemeindefreien Gebiets Frauenforst,
Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
des Gebiets der Gemeinden Nittendorf und Sinzing,
Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In das gemeindefreie Gebiet Frauenforst werden aus der Gemeinde Sinzing umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Reichenstetten	Fläche in m ²
268/4	550
268/5	74
310/3	2300
310/4	4140.

(2) In die Gemeinde Nittendorf werden aus dem gemeindefreien Gebiet Frauenforst umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Frauenforst	Fläche in m ²
12/3	1968
12/4	715
20/4	20.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nrn. 5 und 7 Gemarkung Frauenforst des Vermessungsamts Abensberg und Nr. 59 Gemarkung Haugenried und Nr. 37 Gemarkung Reichenstetten des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 11

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Arnbruck, Landkreis Regen,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
der Stadt Kötzing, Landkreis Cham,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Arnbruck werden aus der Stadt Kötzing umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Traidersdorf	Fläche in m ²
813/1	170
939/1	15
939/2	15
939/3	25
2064/1	45.

(2) In die Stadt Kötzing werden aus der Gemeinde Arnbruck umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Arnbruck	Fläche in m ²
1427/2	3
1427/3	120.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Regen und Cham und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nrn. 658 und 659 Gemarkung Arnbruck des Vermessungsamts Zwiesel und Nrn. 269 und 270 Gemarkung Traidersdorf des Vermessungsamts Cham ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 12

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
der Gemeinde Mötzing, Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Rain wird aus der Gemeinde Mötzing das Flurstück 449/1 der Gemarkung Schönach mit einer Fläche von 188 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Straubing-Bogen und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 487 Gemarkung Perkam des Vermessungsamts Straubing und Nr. 171 Gemarkung Schönach des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 13

Änderung des Gebiets
des Marktes Kirchenthumbach,
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
der Gemeinde Prebitz, Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In die Gemeinde Prebitz wird aus dem Markt Kirchenthumbach der Gemeindeteil Sand umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Bayreuth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus einer Umgliederungskarte des Vermessungsamts Bayreuth, Maßstab 1:5000, vom 24. Oktober 1985. ²Die Umgliederungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie liegt bei den Vermessungsämtern Eschenbach i. d. OPf. und Bayreuth auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 14

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und
Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.